



Weitere Corona-Maßnahmen: Verlängerung Stundungen und Corona-Kurzarbeit sowie Homeoffice-Regelungen

Anbei übermitteln wir Ihnen aktuelle Informationen betreffend die kürzlich beschlossenen Neuerungen iVm COVID-Maßnahmen. Zum einen betrifft dies die gesetzliche **Verlängerung der Stundungen** bestehender Rückstände bei der Abgabenbehörde und Sozialversicherung und die Verlängerung der **Corona-Kurzarbeit**. Zum anderen wurden die steuerlichen Regelungen zum **Homeoffice** umgesetzt. Die Gesetzwerdung (finale Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt) bleibt noch abzuwarten.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

- 1. Verlängerung der Steuerstundungen und Verschiebung des Ratenzahlungsmodells**
- 2. Verlängerung der Corona-Kurzarbeit (Phase 4)**
- 3. Umsetzung steuerlicher Regelungen zum Homeoffice**
 - 3.1. Aspekte beim Arbeitgeber**
 - 3.2. Aspekte beim Arbeitnehmer**
 - a.) Differenzbetrag zur Homeoffice-Pauschale als Werbungskosten
 - b.) Werbungskosten für ergonomisches Mobiliar
 - c.) Werbungskosten für digitale Arbeitsmittel
 - 3.3. Befristung der Maßnahmen**
- 4. Ausblick**

1. Verlängerung der Steuerstundungen und Verschiebung des Ratenzahlungsmodells

Bisher wurden COVID-bedingte bestehende **Abgabenrückstände** bis 31. März 2021 gestundet. Die Stundungen werden nun gesetzlich bis 30. Juni 2021 verlängert.

Dementsprechend wird auch das **COVID-19-Ratenzahlungsmodell** für Abgabenrückstände verspätet mit 1.7.2021 starten. In diesem Zusammenhang besteht auf Antrag die Möglichkeit, die folgenden Abgabenrückstände in Raten über zwei Phasen zurück zu bezahlen (Zinsen sollen 2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr betragen):

Phase	Antragstellung	Ratenzahlungszeitraum	Abgaben
1	10.6.2021 - 30.6.2021	1.7.2021 - 30.9.2022 (= 15 Monate)	überwiegend (dh zu mehr als 50%) zwischen 15.3.2020 und 30.6.2021 fällig gewordene Abgaben (einschließlich festgesetzter ESt-/KÖSt-Vorauszahlungen, hinsichtlich derer Zahlungstermin in Phase 1 liegt)
2	bis 31.8.2022	1.10.2022 - 30.6.2024 (= 21 Monate)	Abgabenschulden, die nicht vollständig in Phase 1 – jedoch zu mindestens 40% und ohne Terminverlust – entrichtet werden konnten (einschließlich festgesetzter ESt-/KÖSt-Vorauszahlungen, hinsichtlich derer Zahlungstermin in Phase 2 liegt)

Für die Phase 2 ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Antragsteller glaubhaft zu machen hat, dass er den aus der Phase 1 verbliebenen Abgabenrückstand zusätzlich zu den laufend zu entrichtenden Abgaben innerhalb des beantragten Ratenzahlungszeitraumes der Phase 2 entrichten kann. In welcher Form diese Glaubhaftmachung zu erfolgen hat, wird noch gesondert im Rahmen einer Verordnung festgelegt.

Auch für COVID-bedingte bestehende **Rückstände bei der Sozialversicherung** (ÖGK und BVAEB) die bis 31. März 2021 gestundet sind, erfolgt nun eine gesetzliche Verlängerung bis 30. Juni 2021. Auch in diesem Zusammenhang besteht ein vergleichbares Ratenzahlungsmodell.

2. Verlängerung der Corona-Kurzarbeit (Phase 4)

Auch die Corona-Kurzarbeit wird um **drei Monate**, von 1. April 2021 bis 30. Juni 2021, verlängert. Weiterhin soll gelten:

- betroffene Arbeitnehmer sollen 80% bis 90% ihres Gehalts ersetzt bekommen (Nettoersatzrate)
- Arbeitszeit kann im Normalfall auf bis zu 30 % reduziert werden (in Branchen, die von behördlichen Schließungen betroffen sind, soll auch eine Unterschreitung dieser Mindestarbeitszeit bis auf 0% möglich sein)

Sobald nähere Details vorliegen, werden wir Sie in einem gesonderten Newsletter darüber informieren.

3. Umsetzung steuerlicher Regelungen zum Homeoffice¹

3.1. Aspekte beim Arbeitgeber

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern ab der Veranlagung 2021 bis zu EUR 3,- täglich, für höchstens 100 Tage pro Kalenderjahr als **Homeoffice-Pauschale** zuwenden (dh **maximal EUR 300**). Voraussetzung dafür ist, dass es eine Homeoffice-Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt und die Tätigkeit an diesen Tagen ausschließlich in der Wohnung des Arbeitnehmers ausgeübt wird.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist der zugewendete Betrag steuerfrei. Außerdem fällt keine Kommunalsteuer sowie Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) an.

Beträge die die Homeoffice-Pauschale übersteigen, sind wie Arbeitslohn zu behandeln. Auch bei mehreren Arbeitgebern bleibt der Höchstbetrag bei EUR 300. Übersteigt der insgesamt an einen Arbeitnehmer zugewendete Betrag EUR 300, von einem oder auch mehreren Arbeitgebern, gilt der übersteigende Betrag als Arbeitslohn.

Sofern die Abrechnung nicht tageweise sondern pauschal mittels monatlichem Fixbetrag erfolgt, ist gegebenenfalls bei abweichenden Verhältnissen am Ende des Jahres eine Aufrollung vorzunehmen.

3.2. Aspekte beim Arbeitnehmer

a.) Differenzbetrag zur Homeoffice-Pauschale als Werbungskosten

Zahlt der Arbeitgeber keinen oder nicht den vollen Höchstbetrag (EUR 300) aus, kann der Differenzbetrag vom Arbeitnehmer selbst als Werbungskosten berücksichtigt werden.

b.) Werbungskosten für ergonomisches Mobiliar

Als Werbungskosten können künftig auch Kosten für ergonomisches Mobiliar (zB Schreibtisch, Drehstuhl, Fußstütze, Beleuchtung) iHv **EUR 300** pro Kalenderjahr angesetzt werden, sofern diese einem in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatz dienen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer mindestens **26 Tage pro Kalenderjahr** im Homeoffice gearbeitet hat.

Übersteigen die Anschaffungs- bzw Herstellungskosten den Höchstbetrag kann der verbleibende Betrag im nächsten Jahr wiederum iHv maximal EUR 300 berücksichtigt werden (vorausgesetzt im Folgejahr wird mindestens 26 Tage im Homeoffice gearbeitet).

Werbungskosten für ergonomische Einrichtung können bereits in der Veranlagung 2020 berücksichtigt werden, allerdings nur iHv EUR 150. Sollte die Steuererklärung bereits abgegeben worden sein, stellt die Neuregelung ein rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO dar. Diese Werbungskosten können daher im Rechtsmittelverfahren berücksichtigt werden. Sofern Werbungskosten bereits 2020 berücksichtigt wurden, sind sie vom Höchstbetrag für 2021 (EUR 300) abzuziehen.

¹ Zu den FAQs siehe <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/home-office-pauschale.html>.

c.) Werbungskosten für digitale Arbeitsmittel

Grundsätzlich stellen Ausgaben für (digitale) Arbeitsmittel Werbungskosten dar. Ausgaben für digitale Arbeitsmittel (zB PC, Mobiltelefon) sind um die Höhe der vom Arbeitgeber zugewendeten Homeoffice-Pauschale und einen gegebenenfalls vom Steuerpflichtigen angesetzten Differenzbetrag (dh maximal EUR 300) zu kürzen.

Eine Kürzung hat auch bei Vorliegen eines steuerlich begünstigten Arbeitszimmers zu erfolgen.

Zusätzlich wird nun auch gesetzlich festgehalten, dass die Zurverfügungstellung von digitalen Arbeitsmitteln keiner Sachbezugsbesteuerung unterliegt.

3.3. Befristung der Maßnahmen

Sämtliche angeführte steuerliche Homeoffice-Maßnahmen wurden bis inklusive zur Veranlagung 2023 befristet.

4. Ausblick

Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den verschiedenen Corona-Maßnahmen. Sofern sich allfällige Änderungen ergeben, werden wir Sie umgehend mit einem Update auf dem Laufenden halten.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchen-kennnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien	3100 St. Pölten	3270 Scheibbs	3250 Wieselburg	5020 Salzburg
Schmalzhofgasse 4	Kremser Gasse 20	Rathausgasse 3	Hauptplatz 24	Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (01) 599 22	Tel (02742) 25 33 00	Tel (07482) 431 65	Tel (07416) 540 70	Tel (0662) 87 08 45